

Prüfungs-Zeugniß.

Dem Hufschmied N. N. zu N., geboren den _____ in N., wird
hiemit bestätigt, daß er die

Prüfung für den Hufbeschlag

in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1884, die Prüfung der Hufschmiede betr., bestanden hat.

Gegenwärtiges Zeugniß gilt für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.

N., den

(Siegel.)

K. B. Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag.

Der Vorsitzende: *)

*) Bemerkung. Die von den Hufbeschlaglehranstalten in München und Würzburg und von der Militärlehrschmiede ausgestellten Prüfungszeugnisse ergehen unter der Fertigung der Direktion der k. Central-Thierarzneischule in München, beziehungsweise des Vorstandes der k. Hufbeschlagschule in Würzburg und der Vorstände der k. Militärlehrschmiede in München.